

betrieblichen Produktions- und Reproduktionsprozeß aus und können deshalb auch zum Ausgangspunkt bodenrechtlicher Untersuchungen genommen werden mit dem Ziel, aus den Erfordernissen des betrieblichen Produktions- und Reproduktionsprozesses die Rechte und Pflichten der Betriebe bei der Bodennutzung abzuleiten. Dabei gilt es, die Unterschiede zwischen den Bodenflächen als Naturressourcen und den produzierten Fonds zu beachten. Die Bodenrechtswissenschaft hat zu untersuchen, wie die Befugnisse hinsichtlich der Beziehungen bei der Bodennutzung zu gestalten sind, um auch insofern zu einer dem ökonomischen System des Sozialismus entsprechenden Systemregelung zu gelangen. Dabei werden — in Wechselwirkung mit der Vervollkommnung der gesamten sozialistischen Führungstätigkeit, des Planungssystems und der ökonomischen Hebel sowie unter Beachtung der Systembeziehungen der rechtlichen Regelungen — die als Führungsgrößen zur Einordnung der betrieblichen Tätigkeit in das Gesamtsystem und zur Gestaltung der Interessenübereinstimmung erforderlichen Normen zu entwickeln sein. Zugleich ist für die in diesem Rahmen eigen verantwortliche Ausgestaltung der inner- und außer betrieblichen Beziehungen die Konkretisierung der Rechte und Pflichten durch die Anwendung geeigneter Rechtsformen (wie Verträge und Vereinbarungen) zu sichern. Schließlich sind die notwendigen Durchsetzungsverfahren rechtlich auszugestalten.

Die als Führungsgrößen für die Bestimmung der betrieblichen Rechte und Pflichten erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen betreffen z. B. die Begründung, Änderung und Beendigung der Nutzungsbeziehungen der einzelnen Betriebe und ihrer Vereinigungen, damit im Zusammenhang das Verfahren zur Sicherung genauer Nachweise über die von den Betrieben genutzten Fonds an Bodenflächen, die den Betrieben bei Eingriffen in ihre Bodennutzungsbeziehungen zustehenden Ansprüche, die Mitwirkung der Betriebe bei der Einordnung ihrer Nutzungsbeziehungen unter gesamtgesellschaftlichen und territorialen Gesichtspunkten sowie bestimmte Anforderungen an die rationellste Bodennutzung in den einzelnen Nutzungsbereichen.⁷

Für die Bodenrechtswissenschaft ergibt sich in diesem Zusammenhang innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsrechtswissenschaft ein spezifischer Untersuchungsgegenstand infolge der Besonderheiten, die das Wesen der Bodenflächen als *Naturressourcen* — im Unterschied zu den produzierten volkseigenen Fonds — prägen: nämlich die nach Raum und Umfang von Natur aus gegebene Beschränktheit und grundsätzliche Unersetzbarkeit, zugleich aber die von Natur aus gegebene Dauerhaftigkeit und vielseitige Nutzbarkeit. Daraus läßt sich ableiten, daß die Eigenverantwortung der Betriebe bei der Nutzung ihrer Fonds an Naturressourcen in besonderer Weise relativ ist, d. h. noch über die generelle Eingliederung des betrieblichen Verantwortungsbereichs in die gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse hinaus. Auch nach Inntzungnahme von Fondsbestandteilen an Naturressourcen durch einen Betrieb kann es gesellschaftlich notwendig werden, diese Nutzung ednzuschränken oder sogar das genutzte Objekt zu entziehen, um entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen eine andere, gesellschaftlich optimale, insbesondere den Erfordernissen der Strukturpolitik entsprechende Nutzungsvariante zu verwirklichen. In den Rechten und Pflichten der Betriebe zur Nutzung von Naturressourcen muß sich dieses gesellschaftliche Erfordernis widerspiegeln; das gilt z. B. für ihre Mitwirkungspflicht bei der

7 Vgl. dazu im einzelnen E. Oehler, Probleme der Planung und Leitung der rationellsten Nutzung der Naturressourcen in der DDR (insbesondere der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Staatsorgane), Hab.-Sehr., Potsdam-Babelsberg 1968.